

Ehrenordnung

Diese Ehrenordnung gilt für den TSV Altfraunhofen e. V. und regelt Ehrungen, die auf Beschluss des Vorstands für besondere Verdienste und Leistungen rund um den Sport sowie für den Verein verliehen werden können.

Die Ehrenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 1 Ehrung langjähriger Vereinszugehörigkeit

Mitglieder erhalten bei einer langjährigen Vereinszugehörigkeit folgende Ehrungen:

- 25 Jahre mit einer Urkunde und einer Ehrennadel
- 40 Jahre mit einer Urkunde und einer Ehrennadel
- 50 Jahre mit einer Urkunde und einer Ehrennadel
- 60 Jahre mit einer Urkunde und einer Ehrennadel
- Ab 70 Jahre gibt es im Fünfjahresrhythmus eine besondere Ehrung und einer Ehrennadel

§ 2 Ehrenmitglied

Als besondere Würdigung der dem Verein erwiesenen Treue und der geleisteten ehrenamtlichen Tätigkeit können verdiente Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden. Zum Ehrenmitglied kann ein Mitglied ernannt werden, das mindestens 25 Jahre in der Vereinsarbeit tätig war.

Die Entscheidung für die Ernennung trifft auf Vorschlag der Vorstand der Vereinsausschuss.

Die Ernennung wird dem betroffenen Mitglied durch Überreichung einer Urkunde auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Sie können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 3 Sportliche Ehrungen

Der Vorstand kann bestimmte Mitglieder für besondere Verdienste rund um den Sport zur besonderen Ehrung vorschlagen. Vorschläge können von allen Vereinsmitgliedern beim Vorstand eingereicht werden.

§ 4 Ehrungen für besondere Dienste

Der Vorstand kann bestimmte Mitglieder für besondere Verdienste rund um die Vereinsarbeit zur besonderen Ehrung vorschlagen. Vorschläge können von allen Vereinsmitgliedern direkt beim Vorstand eingereicht werden.

§ 5 Ehrungen im Lebensverlauf

Geburtstagswünsche werden ab dem 80. Geburtstag und anschließend zu jedem 5. Ehrentag dem jeweiligen Mitglied übermittelt.

Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes besucht Mitglieder nach Rücksprache, die den 80. Geburtstag feiern, persönlich und überreicht eine Aufmerksamkeit.

Ab dem 80. Geburtstag wird den Mitgliedern im Fünfjahresrhythmus in gleicher Weise wie zum 80. Geburtstag gratuliert.

Bei Todesfällen obliegt es dem Vorstand, eine Totenehrung, still oder öffentlich, vorzunehmen.

§ 6 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Ehrenordnung

Der Vereinsausschuss ist berechtigt, diese Ehrenordnung jederzeit zu ändern. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht notwendig.

Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit erforderlich. Eine Enthaltung ist nicht möglich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers.

Zu Ihrer Wirksamkeit muss die Ehrenordnung allen Mitgliedern des Vereinsausschusses schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 7 Schlussbestimmung und salvatorische Klausel

Sofern die Ehrenordnung keine Regelungen enthält, gilt/gelten die Vereinssatzung und die weiteren Ordnungen des TSV Altfraunhofen e. V.

Falls einzelne Bestimmungen der Ordnung unwirksam sein sollten oder diese Ordnung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen entspricht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung vereinbart werden sollte.

Gemäß Beschluss der Vereinsausschusssitzung vom xx.yy.202x tritt diese Ehrenordnung am xx.yy.202x in Kraft.

Altfraunhofen, den xx.0x.202z

Der Vereinsausschuss